



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2025 vom 01.10.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnstorfer Moor“ in der Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz, vom 22. September 2025.....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	10
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Erteilung einer Genehmigung (Az. 63 DH 04258/2023/71) -	11
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	13
Stadt Diepholz	13
Teileinziehung von öffentlichen Straßen	13
Stadt Twistringen.....	14
Bauleitplanung der Stadt Twistringen – 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 26-(100/35) „Obere Delme“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....	14
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Stemshorn.....	15
Jahresabschluss 2022	15
Samtgemeinde Barnstorf.....	15
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2025.....	15
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	17
Jahresabschluss 2022	17
Jahresabschluss 2022 (Bauhof)	17
Samtgemeinde Rehden	18
Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rehden Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	18
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Rehden.....	28

Samtgemeinde Schwaförden.....	29
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	29
Gemeinde Affinghausen	29
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	29
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2025	30
Gemeinde Ehrenburg	31
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2025	31
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	33
Gemeinde Neuenkirchen.....	33
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	33
Gemeinde Scholen.....	33
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	33
Gemeinde Schwaförden.....	34
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	34
Gemeinde Sudwalde.....	34
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	34
Samtgemeinde Siedenburg	35
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2025	35
Flecken Siedenburg.....	36
Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2025	36
Gemeinde Mellinghausen	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2025	38
C Bekanntmachungen anderer Stellen	40
Evangelisches Kirchenamt Sulingen.....	40
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz	40

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Barnstorfer Moor“ in der Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz, vom 22. September 2025

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 i. V. m. §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnstorfer Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es besteht aus zwei Teilflächen, die in den Gemeinden Barnstorf und Drebbel in der Samtgemeinde Barnstorf liegen. Die kleinere, westlich gelegene Teilfläche von ca. 75 ha liegt ausschließlich in der Gemeinde Drebbel, ca. 10 km westlich von Barnstorf entfernt und grenzt im Norden und Westen an den Landkreis Vechta sowie im Osten an das NSG „Drebbelsches Moor“. Die südliche Grenze liegt in einer Entfernung zwischen ca. 155 m und ca. 315 m nördlich der Dadau. Die größere, östlich gelegene Teilfläche von ca. 1.238 ha liegt ca. 5 km westlich von Barnstorf und grenzt im Norden unmittelbar an das NSG „Goldenstedter Moor“, Landkreis Vechta, und im Westen an das NSG „Drebbelsches Moor“.

Der nördliche Bereich des NSG „Barnstorfer Moor“ ist im Wesentlichen geprägt durch industriellen Torfabbau, teilweise durch zwischenzeitlich in Renaturierung oder Regeneration befindliche Moorflächen nach beendetem Torfabbau. Südlich davon schließt sich ein Flächenband an, das aus ehemaligen bäuerlichen Handtorfstichen und nicht abgetorften Moorflächen hervorgegangen ist und mit einem lichten Birken-Moorwald sowie mit Pfeifengras und Zwergsträuchern bestanden ist.

- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarte im Maßstab 1:8.000 (Anlagen). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von jedermann im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz sowie in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz - untere Naturschutzbehörde - und bei der Samtgemeinde Barnstorf unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.313 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Ruhe der Natur dieser weiträumigen Moorlandschaft,
2. die Weiterentwicklung des degenerierten, teilweise noch in Abtorfung befindlichen Hochmoores zu hochmoortypischen Lebensräumen mit den daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften,
3. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher offener Hochmoorkomplexe mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen, insbesondere der nassen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Moorheideflächen und von strukturreichen Moorwäldern,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Schlaf- und Rastplätzen für die hier vorkommenden Gast- und Wintervögel, insbesondere Kraniche und nordische Gänse,
6. den Schutz und die Förderung von wild lebenden Tieren - insbesondere Vögeln und Amphibien - und wild wachsenden Pflanzen,
7. den Schutz der Bodenfunktion, insbesondere der organischen und weiteren kohlenstoffreichen Böden.

§ 3
Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege in der freien Landschaft laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßem Gebrauch, oder Hunde in den Gewässern schwimmen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu stören, zu füttern, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen, zu entnehmen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art (einschl. Quads oder Motorräder) zu befahren oder Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen oder Anhänger dort abzustellen,
7. bauliche Anlagen einschl. Verkehrsanlagen, Einfriedungen oder Absperrungen oder ortsfeste Draht- oder Rohrleitungen aller Art zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Zulassung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Stoffe einzubringen, einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu verändern,
10. Abfälle aller Art (einschl. Gartenabfälle), Müll oder Schutt wegzuerwerfen, vorübergehend oder dauerhaft abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
11. zu zelten, zu lagern, offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
12. das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen einschl. Modellbooten oder sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
13. Maßnahmen durchzuführen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten oder der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen

können, Brunnen anzulegen, Grundwasser oder Wasser aus den Gewässern zu entnehmen oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben, Grüppen oder Drainagen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Gebietes sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
15. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Art aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 und 4, 30, 30a, 39 und 44 BNatSchG sowie § 24 und 25 a NNatSchG bleiben unberührt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die Eigentümer/-innen und die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
- c) durch Bedienstete anderer Behörden oder öffentlicher Stellen oder deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, sofern ausschließlich milieuangepasstes Material oder das bisherige Deckschichtmaterial verwendet wird und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,

6. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden;

7. der Rückbau von bergrechtlichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),

9. der genehmigte Torfabbau sowie alle dem Torfabbau dienenden rechtmäßigen Maßnahmen und Nutzungen,

10. die fachgerechte Gehölzpflege sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;

11. die einzelstammweise Entnahme von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen und das Entfernen sonstiger Gehölze nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

12. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen oder bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen

- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker und ohne Ackerzwecknutzung,
- b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes oder durch die Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
- c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,

2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, jedoch nicht mit Stacheldraht,

3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- 1. mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) oder
- 2. anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann ihre nach dieser Verordnung erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende bestandskräftige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer/-innen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten,
 - b) Entkusselungsmaßnahmen (z.T. auch mechanisch) sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
 - c) die Beseitigung von Neophytenbeständen.
 2. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen,
 3. das Abschrägen von Torfstichkanten,
 4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung oder Kontrolle der Gebietsentwicklung.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

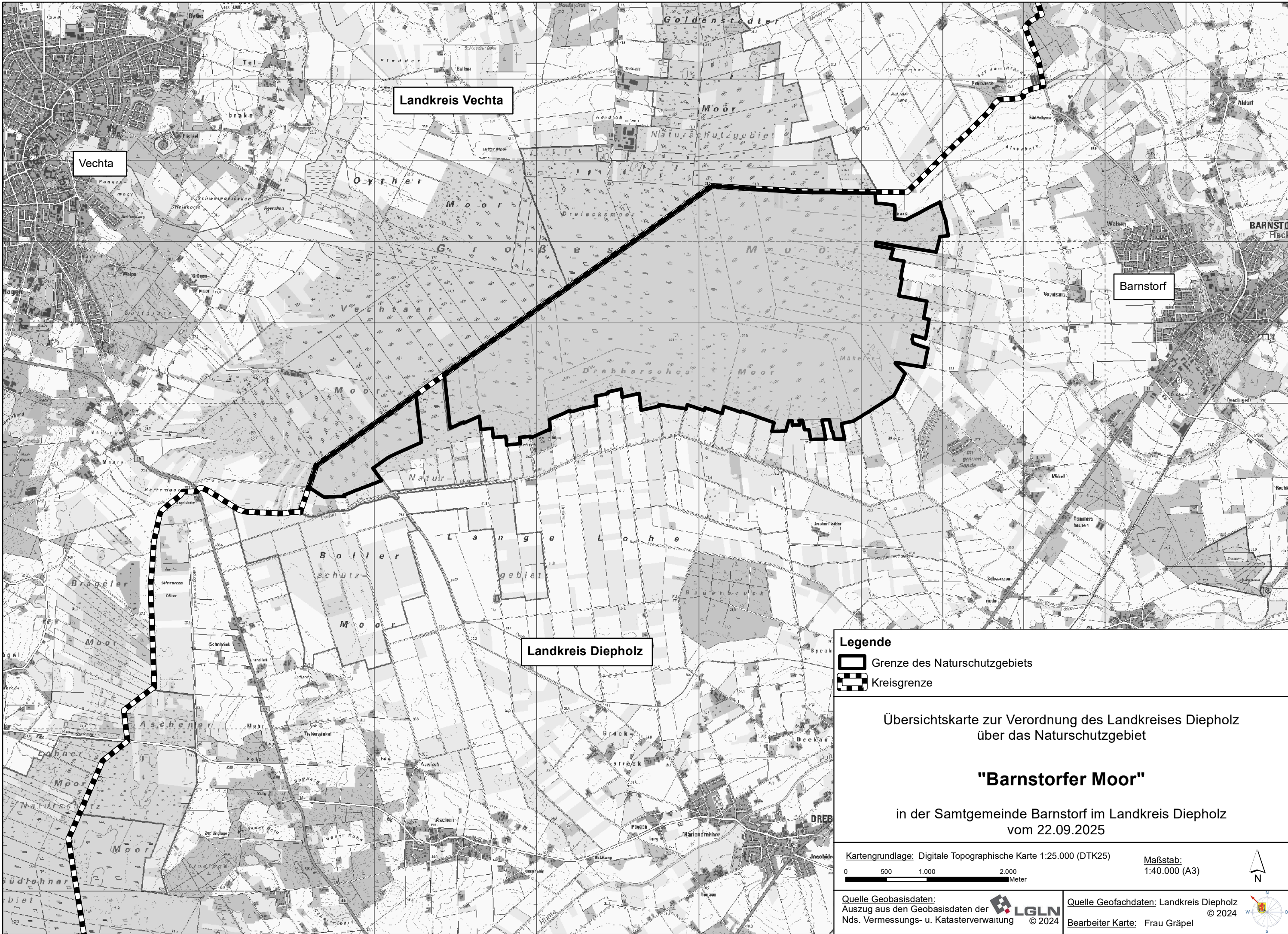
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

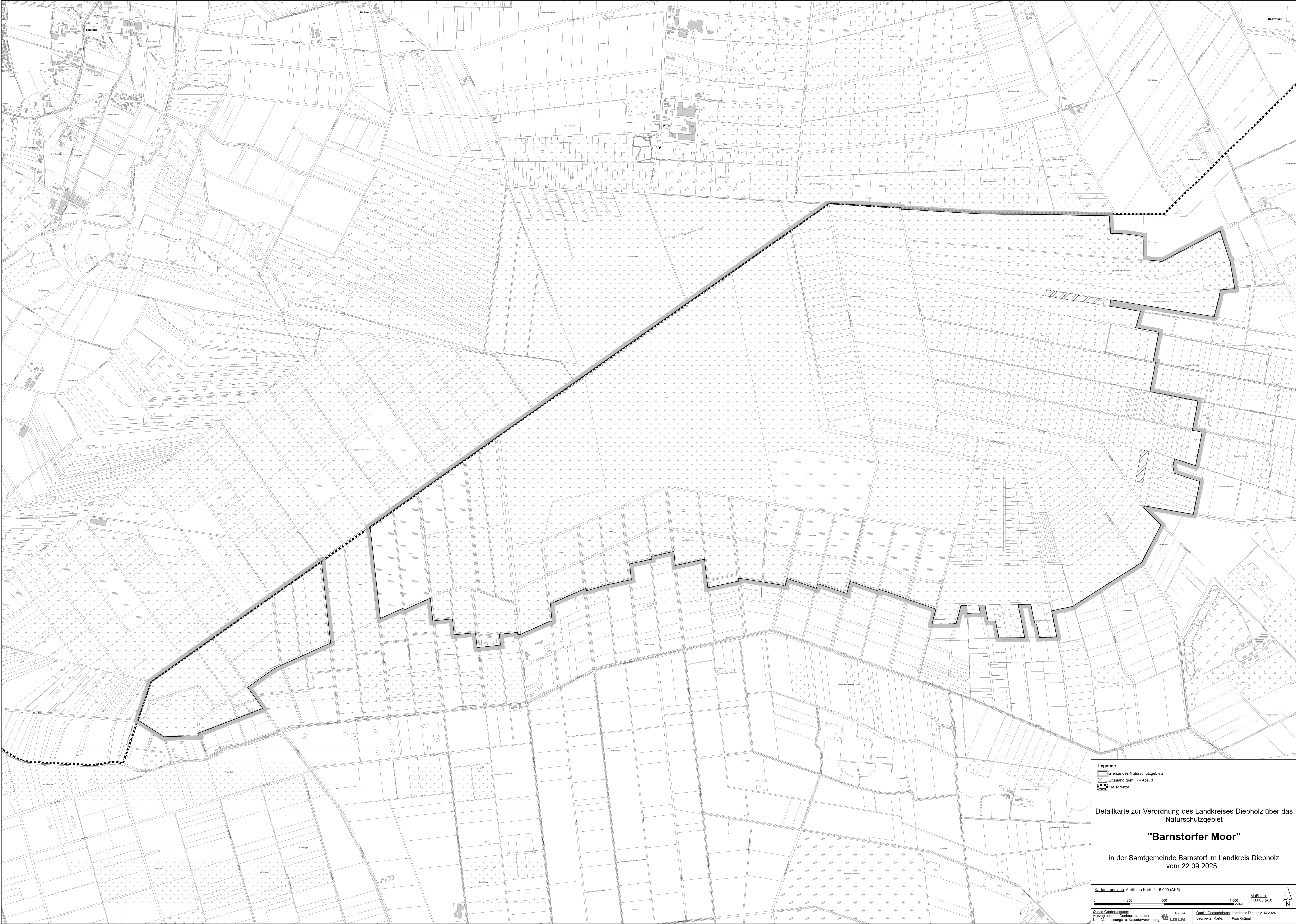
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 22.09.2025
Landkreis Diepholz
V. Meyer
Landrat





- Legende**
- Grenze des Naturschutzgebiets
 - Grünland gem. § 4 Abs. 3
 - Kreisgrenze

Detailkarte zur Verordnung des Landkreises Diepholz über das
Naturschutzgebiet

"Barnstorfer Moor"

in der Samtgemeinde Barnstorf im Landkreis Diepholz
vom 22.09.2025

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AKS)

Maßstab:
0 250 500 1.000
Meter

Quelle Geobasisdaten:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung

© 2024
LGLN

Quelle Geobasisdaten: Landkreis Diepholz © 2024
Bearbeiter Karte: Frau Gräpel



**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines
Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen - Anbau von Auslauf-Ställen für vorh. Schweinemastställe (BE'en 5 und 11/13), Änderung der Tierplätze auf dem Hof, Betrieb der Gesamtanlage mit 200 Jungsauenplätzen, 60 Ferkelplätzen und 2596 Schweinemastplätzen.

Beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung des o. g. Vorhabens auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Groß Henstedt	Groß Henstedt	Groß Henstedt	Groß Henstedt
Flur	7	7	7	7
Flurstück	46/1	49/1	49/3	52/2
Grundstück	Bassum, Groß Henstedt 14			

Der Antrag beinhaltet die Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen durch Anbau von Auslauf-Ställen für vorhandene Schweinemastställe (BE'en 5 und 11/13), Änderung der Tierplätze auf dem Hof sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 200 Jungsauenplätzen, 60 Ferkelplätzen und 2596 Schweinemastplätzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad „amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht.

Der digital eingereichte Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom

09.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025

- beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, und
- bei der Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum

von jedermann digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden möglich.

Die auszulegenden Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet über den zuvor genannten Pfad ebenfalls einsehbar.

In der Zeit vom **09.10.2025 bis einschließlich 22.11.2025** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am **09.12.2025, ab 14.00 Uhr**, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines
Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung – Erteilung einer Genehmigung
(Az. 63 DH 04258/2023/71) -**

Der Schierloh-Engineering GmbH, Süstedter Dorfstr. 22 in 27305 Bruchhausen-Vilsen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 31.03.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA, davon eine des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW bei einer Gesamthöhe von 249,5 m und eine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung wurde am 14.04.2025 mit allen Rechten und Pflichten von der wpd Windpark Gödesdorf-Wachendorf GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen übernommen.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 08.10.2025 bis einschl. 22.10.2025 (Auslegungsfrist)

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid sowie die zu dessen Bestandteil erklärten Antragsunterlagen sind im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >Unser Landkreis >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Mit Ablauf der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder elektronisch unter fd63-immissionsschutz@diepholz.de jeweils unter Angabe des o.g. Aktenzeichens angefordert werden.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 10.10.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wachendorf	Wachendorf
Flur	10	8
Flurstück	85/2	177

zwei Windenergieanlagen (WEA), davon eine des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW bei einer Gesamthöhe von 249,50 m und eine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA, davon eine des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW bei einer Gesamthöhe von 249,5 m und eine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Bauvorlagen liegen auf der Bauplattform <https://ng.conject.com> im Ordner „51 Anlagen Bauaufsicht“ für Sie bereit und können ab sofort heruntergeladen werden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Falldorf

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Teileinziehung von öffentlichen Straßen

Gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Diepholz vom 17.09.2025 werden nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes die nachfolgend aufgeführten Straßenteilstücke zum 01.10.2025 als öffentliche Straßen eingezogen:

- 1) Teilstück der Straße „Im Moore“ (zur Größe von 4.183 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 4, Flurstück 60/2
- 2) Zuführung von der B 214 in die Straße „Im Moore“ (zur Größe von 5.581 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 73, Flurstück 6
- 3) Teilstück des „Beekedamm“ an der Kreuzung zu „Im Moore“ (zur Größe von 179 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 73, Flurstück 16/2
- 4) die sich darauf befindende Brücke (zur Größe von 61 qm), Gemarkung Diepholz, Landkreis Diepholz, Flur 73, Flurstück 7

Die öffentliche Nutzung der Straßen und der Brücke wird im Rahmen einer Dienstbarkeit (Wegerecht) abgesichert, sodass der öffentliche Zugang dauerhaft gewährleistet bleibt.

Ein Lageplan der eingezogenen Teilstraßen liegt während der Dienststunden bei der Stadt Diepholz im Fachbereich III – Bauamt, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, zur öffentlichen Einsichtnahme bis zum 31.10.2025 aus.

Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehung der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Diepholz, den 22.09.2025

gez. Marré
Bürgermeister

Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Stemshorn

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 29.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.09.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.708.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.736.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.364.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.799.900 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	686.500 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.431.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.900.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	561.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.951.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.792.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.900.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2025 wird auf 60,21 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 19.03.2025

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 25.09.2025 unter dem Aktenzeichen V 30-320/2025/00032 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.10.2025 bis zum 13.10.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.09.2025

Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 14.08.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.09.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 14.08.2025 den Jahresabschluss des **Bauhofes** für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.09.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Rehden Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 589) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 04.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung vom 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Rehden betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.10.2022.

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage auf dem zu entwässernden Grundstück).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfaldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 12,24 €/m².
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14

Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 15

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt bis zum 31.12.2025 = 3,84 €/m³.

Ab dem 01.01.2026 beträgt die Abwassergebühr 4,12 €/m³.

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

(4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstr. 1-3, 49356 Diepholz beauftragt werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde zulässig.

(2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen läßt;

3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Samtgemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;

4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 16.02.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2023 außer Kraft.

Rehden, den 25.09.2025

(Kiene)
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 07.04.2021

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung:
Lammers

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung
in der Samtgemeinde Rehden**

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Nieders. Stiftungsrecht-Anpassungsgesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) i.d.F. v. 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Wassergesetzes und anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

I.

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Hauskläranlagen **55,44** Euro

b) abflusslosen Gruben, **45,74** Euro

je cbm entnommenen Fäkalschlamms bzw. Abwassers.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Rehden, den 25. September 2025

gez. Kiene
Samtgemeindebürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Rehden, den 26.09.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Kiene

Samtgemeinde Schwaförden

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.09.2025

Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

Gemeinde Affinghausen

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 01.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 02.09.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in der Sitzung am 01. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	684.000	52.100	2.700	733.400
ordentliche Aufwendungen	658.700	30.200	3.700	685.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	660.000	52.100	2.700	709.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	652.200	30.100	700	681.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.700	2.000	3.900	43.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	660.000	52.100	2.700	709.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	697.900	32.100	4.600	725.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Affinghausen, den 01. September 2025

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein

.....

Bürgermeister

gez. Denker

.....

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 25. September 2025 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00443 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.09.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 03. September 2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.001.200	470.200	2.000	2.469.400
ordentliche Aufwendungen	1.910.200	198.500	1.600	2.107.100
außerordentliche Erträge	0	29.400	0	29.400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.960.000	473.800	2.000	2.431.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.423.300	201.400	1.600	2.623.100

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	52.500	0	52.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	208.400	1.500	0	209.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.960.000	526.300	2.000	2.484.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.631.700	202.900	1.600	2.833.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Ehrenburg, den 03. September 2025

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher

gez. Denker

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 25. September 2025 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00444 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2025 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 29.09.2025

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Gemeinde Ehrenburg hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 04.09.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 11.09.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Scholen

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Gemeinde Scholen hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 16.09.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Schwaförden

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Gemeinde Schwaförden hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 18.09.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Sudwalde

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 18.09.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 19.09.2025

Der Gemeindedirektor
Denker

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 28.08.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.598.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.443.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.412.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.819.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	689.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	147.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.699.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.655.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.430.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.068.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 62,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 02.09.2025

L.S.

(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Ahrens
Ahrens

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 26.09.2025 unter Az. V-30-320/2025/00033 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.09.2025

Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 04.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.458.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.704.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.430.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.655.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	180.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	587.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.610.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.250.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 238.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, 08.09.2025

L.S.

gez. Ahrens
Ahrens
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 29.09.2025 (Az. V-30-320/2025/00037) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.09.2025

Flecken Siedenburg
Der Gemeindedirektor
Ahrens

Gemeinde Mellinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 11.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.441.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.523.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.359.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.408.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	174.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.392.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.583.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	214 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Siedenburg, 11.09.2025

L.S.

gez. Klare
Klare
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 29.09.2025 (Az. V-30-320/2025/00038) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.09.2025

Gemeinde Mellinghausen

Der Bürgermeister
Klare

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Evangelisches Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste in 28844 Weyhe-Leeste am 09. September 2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 18. Januar 2025 beschlossen:

§ 1

1. § 19 „Grabstätten im Urnengarten“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Urnengrabstätten im Grabgarten sind einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte an die neue Ruhezeit anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die erste Bestattung bei einer Einzelgrabstätte und über die zweite Bestattung bei einer Doppelgrabstätte hinaus ist nicht möglich.

2. § 19 Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 werden zu Absatz 2 bis 4.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

28844 Leeste, den 10.09. 2025

Der Kirchenvorstand
gez. Volker Greulich (L.S.)
Vorsitzender

gez. Hiepler
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 12.09.2025

Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke (L.S.)
(Bevollmächtigter)